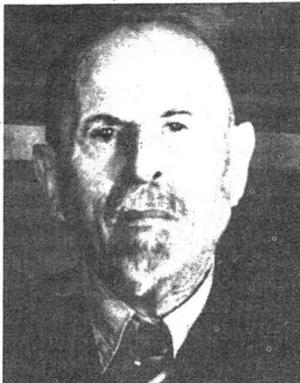


## Eugen Schiffer — ein bedeutender bürgerlich-liberaler Justizpolitiker

HANS-JOACHIM HEUSINGER,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Die 125. Wiederkehr des Geburtstages von Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Eugen Schiffer, dem Mitbegründer der LDPD und ersten Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, ist uns Anlaß, des Wirkens und des Werkes dieses bürgerlich-liberalen Politikers und Juristen zu gedenken, der nach der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus seine reichen Erfahrungen in den Dienst des antifaschistisch-demokratischen Neuaufbaus stellte und sich bleibende Verdienste bei der demokratischen Justizreform erwarb.



Eugen Schiffer (14. Februar 1860 — 5. September 1954) trat nach dem Jurastudium an den Universitäten in Breslau, Leipzig und Tübingen im Jahre 1880 in den preußischen Justizdienst. Er war Amtsrichter, Landgerichtsrat, Kammergerichtsrat und Oberverwaltungsgerichtsrat. Im November 1918 wurde er, der als Mitglied der Nationalliberalen Fraktion seit 1903 dem preußischen Abgeordnetenhaus und seit 1911 dem Deutschen Reichstag angehört hatte, zum Staatssekretär im Reichsschatzamt berufen. In den Jahren 1919/1920 vertrat er die Deutsche Demokratische Partei in der Weimarer Nationalversammlung, wo er zu den Schöpfern der Weimarer Verfassung gehörte; bis 1924 war er Reichstagsabgeordneter dieser Partei. In dieser Zeit war er in mehreren Regierungen Reichsfinanzminister, Reichsjustizminister und Vizekanzler des Deutschen Reiches. Später zog er sich aus der aktiven Politik zurück und wirkte als Präsident der Verwaltungsakademie in Berlin sowie als Mitherausgeber der „Deutschen Juristenzeitung“.

Als sich gegen Ende der 20er Jahre die Widersprüche des deutschen Imperialismus in beträchtlichem Maße verschärften und die aggressivsten Kreise des Finanzkapitals Kurs auf eine faschistische Diktatur nahmen, meldete sich Eugen Schiffer zu Wort. In seinem 1932 erschienenen Buch „Sturm über Deutschland“ kritisierte er die Schwächen des bürgerlichen Parlamentarismus, insbesondere die Amterpatronage der herrschenden Parteien. Zugleich forderte er eine radikale Reform der Weimarer Verfassung, vor allem ihres Art. 48, der dem Reichspräsidenten Diktaturgewalt einräumte, indem er ihm die Möglichkeit gab, den „Ausnahmestand“ zu verhängen, Befugnisse des Reichstages und wesentliche verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte der Bürger außer Kraft zu setzen. Dieser Art. 48 erwies sich als ein juristischer Hebel, der die Untergrabung der bürgerlichen Demokratie und den Übergang zur offenen faschistischen Diktatur begünstigte.

Noch 1932 war Eugen Schiffer der Auffassung, daß radikale gesetzgeberische Maßnahmen das drohende Unheil abwenden könnten, ebenso wie er glaubte, daß die konterrevolutionären Putschversuche Kapps (1920) und Hitlers (1923) an der Weimarer Verfassung gescheitert waren. Er vermochte von seinem bürgerlich-liberalen Standpunkt aus nicht zu erkennen, daß es die Kraft der Arbeiterklasse war, die durch einen Generalstreik dem Kapp-Putsch eine Niederlage bereitet hatte. Andererseits sah Eugen Schiffer aber deutlich voraus, daß sich die Nazis der Möglichkeiten des Art. 48 der Weimarer Verfassung bedienen wollten, um die Errichtung ihrer Herrschaft zu legitimieren; er erkannte, daß „die Gewalt, auch wenn sie die Macht in sicheren Händen hat, sich dem Volk nicht gern unverhüllt zeigt, es friert sie in ihrer Nacktheit, und sie sucht nach dem Gewand des Rechts, um ihre Blöße zu bedecken“.<sup>1</sup>

Die bitteren Erfahrungen während der Jahre der Nazidiktatur, in denen Eugen Schiffer aus rassistischen Gründen Repressalien ausgesetzt war, führte ihn nach der Zerschlagung des Faschismus zu der bemerkenswerten Einsicht, daß es verfehlt wäre, auf die Zustände vor 1933 zurückzugehen und ein-

fach das fortzuführen, was seinerzeit vorhanden gewesen oder begonnen worden war.<sup>2</sup> Vielmehr betonte er, es dürfe kein Zurück zu den Zuständen der Weimarer Republik geben, weil diese nicht in der Lage gewesen war, dem Faschismus zu widerstehen. Deshalb hieß seine Forderung: „Nicht darauf kommt es an, lediglich den Rechtsstaat wiederherzustellen, den die nationalsozialistische Schreckensherrschaft so grausam zerstört hatte, sondern einen neuen, und zwar einen demokratischen Rechtsstaat zu schaffen.“<sup>3</sup>

Bereits in der Weimarer Republik war sich Eugen Schiffer der Tatsache bewußt, daß „bittere Klagen über den derzeitigen Zustand der Justiz“ geführt wurden, daß ein „gestörtes Verhältnis zwischen Richter und Volk gerade in politischen Rechtsangelegenheiten“ bestand, daß man von einer „Vertrauenskrise“ gegenüber der Justiz sprach.<sup>4</sup> Dennoch hatte er gehofft, daß die deutschen Richter — wie es der Preußische Richtertag 1926 in einer Entschliebung verkündet hatte — in „unerschütterlicher Verfassungstreue“ zu den Prinzipien der Weimarer Verfassung stehen würden. Als aber die reaktionärsten Kreise des deutschen Monopolkapitals im Jahre 1933 die politische Macht auf Hitlers Nazipartei übertrugen, mußte Eugen Schiffer feststellen: „Alles, was von den Richtern und ihren Verbänden mit so schönen und weihvollen Worten gesagt und verkündet worden war, erwies sich als Schall und Rauch, wenn nichts Schlimmeres. All ihre Schwüre, die Heiligkeit der Verfassung, die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit als Grundlagen ihres hohen Amtes zu wahren und zu schützen, waren eitel Dunst. In Scharen gingen sie zu dem Mann über, der die Nichtachtung dieser Grundsätze, die Ersetzung des Rechts durch die Gewalt, die Verneinung des Rechtsstaats zum Prinzip erhoben hatte; und gerade ihre Verbände dienten vielfach sogar noch als Zutreiber zu der Partei, deren Führer er war.“<sup>5</sup>

Aus dem „moralischen Bankerott des deutschen Richtertums“ in der Nazizeit zog Eugen Schiffer weitreichende Konsequenzen. Er hatte nach der Novemberrevolution 1918 selbst erlebt, daß die alten Beamten des Kaiserreiches auf ihren Posten verblieben waren, „daß die Beamten alter politischer Richtung in der Gesamtheit der Beamtenschaft die Überhand gewannen, daß die demokratischen und republikanischen Beamten sich als nur geduldet vorkamen“.<sup>6 7</sup> Das führte ihn zu der richtigen Erkenntnis: „So ward gerade das alte Beamtentum in weitem Umfange die Pflanzstätte, in der Haß und Verachtung gegen die Demokratie emporwucherte, der Urgrund, aus dem dann der Nationalsozialismus seine Säfte und Kräfte zog.“<sup>8</sup>

Als Eugen Schiffer im August 1945 dem Ruf der SMAD gefolgt war, das Amt des Präsidenten der Deutschen Justizverwaltung zu übernehmen, unterstützte er in dieser Funktion vorbehaltlos die Forderung der Arbeiterparteien nach radikaler „Säuberung des Beamtentums von nazistischen Elementen“.<sup>9</sup> Diese Forderung hatte in seinen Augen besondere Bedeutung für die Justiz: „Die Justiz ist nach ihrer Eigenart auf das Vertrauen des Volkes angewiesen. Das Volk muß auch die Überzeugung haben, daß Gerechtigkeit geübt wird. Zur objektiven Rechtsübung muß das Vertrauen des Volkes hinzutreten. Dieses Vertrauen haben aber alle diejenigen verscherzt, die durch ihre Zugehörigkeit zur (Nazi-) Partei oder durch ihre Beteiligung an nazistischer Rechtsbrechung ein Kainszeichen auf die Richterrobe geheftet haben.“<sup>10</sup>

1 E. Schiffer, Sturm über Deutschland, Berlin 1932, S. 223.

2 Vgl. E. Schiffer, Rede bei der Beratung des Entwurfs der Wirtschaftsstrafverordnung, in: Wirtschaft und Recht, Berlin 1948, S. 8.

3 E. Schiffer, Geleitwort zum Erscheinen der Zeitschrift „Neue Justiz“, NJ 1947, Heft 1, S. 1; vgl. auch: Vorwärts und Aufwärts — Wege und Ziele der LDPD, Berlin 1945, S. 43 f.

4 E. Schiffer, Die deutsche Justiz, 2. Aufl., München/Berlin 1949, S. 13 und 18.

5 Ebenda, S. 19 f.

6 Ebenda, S. 23.

7 Ebenda, S. 26.

8 Ebenda, S. 27.

9 Ebenda, S. 27.

10 Ebenda, S. 27.